

Merkblatt - Heilverfahrenskosten

über die Gewährung von Dienstunfallfürsorge nach 36 SächsBeamtVG i.V.m. Sächsische Heilverfahrensverordnung (SächsHeilVfVO)

Fundstellen

- Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung von Heilverfahren nach § 36 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (**Sächsische Heilverfahrensverordnung – SächsHeilVfVO**) vom 16.09.2014 (SächsGVBl. S. 530, 556)

Anspruchsberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die durch einen Dienstunfall im Sinne des § 33 Abs. 1 SächsBeamtVG verletzt worden sind oder deren Krankheit nach § 33 Abs. 3 SächsBeamtVG als Dienstunfall gilt.

1. Das Heilverfahren umfasst als Teil der Dienstunfallfürsorge die Erstattung von notwendigen und angemessenen Aufwendungen für

- ärztliche Behandlung,
- Arznei- und anderen Heilmitteln sowie Diätverpflegung (vgl. Nr. 3),
- Krankenhausbehandlungen (vgl. Nr. 4),
- Rehabilitationseinrichtungen (vgl. Nr. 5),
- Fahrtkostenerstattung (vgl. Nr. 6),
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (vgl. Nr. 7),
- Pflegekostenerstattung (vgl. Nr. 8),
- Erstattung besonderer Aufwendungen für Kleider- und Wäscheverschleiß (vgl. Nr. 9).

Notwendig sind die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Folgen des anerkannten Dienstunfalls zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern. Die **Angemessenheit** beurteilt sich nach der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) in der jeweils geltenden Fassung (u. a. Angemessenheit von Physiotherapie, Massage, Ergotherapie im Rahmen der beihilfefähigen Höchstsätze) sowie nach den Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker.

Die Gebührenordnungen, die beihilfefähigen Höchstsätze (z. B. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 und 5 SächsBhVO), das Sächsische Reisekostengesetz und weitere Hinweise sind im Internet unter www.lsf.sachsen.de in den Menüpunkten Beihilfe, Dienstunfall und Umzugskosten/Trennungsgeld enthalten.

2. Antragstellung

Anträge auf Kostenerstattung im Heilverfahren können mit folgenden Formblättern beim Landesamt für Steuern und Finanzen gestellt werden (www.lsf.sachsen.de):

- Antrag auf Erstattung von Kosten eines Heilverfahrens (*bei bereits anerkanntem Dienstunfall*),
- Antrag auf vorläufige Zahlung von Heilbehandlungskosten (*bei noch nicht anerkanntem Dienstunfall*).

Die Kosten eines Heilverfahrens werden in der Regel nach Abschluss der Behandlung erstattet. Anders, als bei der Antragstellung von Kostenerstattungen bei der Beihilfestelle, sind im Heilverfahren den Anträgen die Rechnungen und Rezepte **im Original** beizufügen. Aus allen eingereichten Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die Aufwendungen **zur Behandlung der anerkannten Dienstunfall-Leiden notwendig** waren. Es ist daher unbedingt die Angabe der Diagnosen auf allen Belegen erforderlich. Sind diese Angaben in den Unterlagen nicht vorhanden, ist mit Verzögerungen in der Bearbeitung bzw. Ablehnung der Anträge zu rechnen.

Wurden andere, unfallfremde Leiden mitbehandelt, ist die Rechnung oder das Rezept vor Einsendung an das Landesamt für Steuern und Finanzen dem Arzt zur fachlichen und betragsmäßigen Ausgliederung der unfallfremden Leistungen zurückzugeben. Wurden Arztleistungen erbracht oder Diagnosen angegeben, die dem ersten Anschein nach nicht mit dem Unfall im Zusammenhang stehen, jedoch darauf zurückzuführen sind, ist vor Einsendung der Rechnung der Kausalzusammenhang zum Unfall vom behandelnden Arzt begründen zu lassen. Evtl. erhaltene Beihilfe-, Krankenkassen- oder Versicherungsleistungen sind anzugeben.

Sofern die Kriterien eines Dienstunfalls voraussichtlich nicht erfüllt sind, empfiehlt es sich, die Rechnung zur Fristwahrung bei der Beihilfestelle und der Privaten Krankenversicherung einzureichen. Solange der Unfall nicht als Dienstunfall anerkannt ist, ist die Private Krankenversicherung zahlungspflichtig. Bei späterer Anerkennung erfolgt die Rückabwicklung zwischen privater Krankenversicherung und dem Beamten. Etwaige Beihilfezahlungen werden direkt zwischen der Dienstunfallfürsorge und der Beihilfestelle verrechnet.

Heilfürsorgeberechtigte erhalten auch im Rahmen des dienstunfallbedingten Heilverfahrens die Leistungen von der Heilfürsorge. Ein Antrag auf Kostenerstattung beim Landesamt für Steuern und Finanzen ist daher nicht zu stellen. Dies ist erst bei Wegfall der Heilfürsorgeberechtigung (z. B. bei Ruhestandsversetzung) erforderlich. Der Umfang der dienstunfallbedingten Leistungen der Heilfürsorge entspricht dem der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Fragen zum Verfahren und zur Kostenübernahme sind direkt an die Heilfürsorge zu richten.

3. Kosten werden erstattet für:

- Untersuchung, Behandlung, Beobachtung, Beratung, Begutachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind,
- die bei den obigen Maßnahmen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung bzw. Verordnung eines Heilpraktikers beschafften Arznei- und anderen Hilfsmittel, Verbandmittel, Artikel zur Krankenpflege und ähnliche Mittel zur Heilbehandlung,
- die Aufwendungen für vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker schriftlich verordnete besondere Kost, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen.

4. Krankenhausbehandlung

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist unverzüglich beim Landesamt für Steuern und Finanzen anzuzeigen.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen, Referat 333D / Dienstunfall kann im Zweifelsfall die Notwendigkeit dieser Behandlung durch ein ärztliches Gutachten feststellen lassen. Wird durch dieses Gutachten entschieden, dass eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Auslagen nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

Als Krankenhausbehandlung gilt die stationäre Behandlung oder Beobachtung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten sowie in privaten Krankenanstalten, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sind; nicht jedoch die Behandlung in einem Kurkrankenhaus oder Sanatorium.

Bei **stationärer Krankenhausbehandlung** werden

- die Kosten für die allgemeinen Krankenhausleistungen nach Maßgabe der Bundespflegesatzverordnung (BPFIV) bzw. der im Behandlungszeitraum gültigen Verordnung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser (KFPV) sowie
- die Kosten für Wahlleistungen (gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen, z. B. Chefarztbehandlung, gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers)
- getragen. Die durch die Inanspruchnahme eines **Einzelzimmers** entstehenden Mehrkosten können grundsätzlich **nicht übernommen** werden.

Vertragspartner der Krankenanstalt ist der verletzte Beamte selbst. Die Heilbehandlungskosten sind deshalb auch vom Beamten an den Rechnungssteller zu überweisen.

Im Einzelfall ist eine direkte Kostenübernahme durch das Landesamt für Steuern und Finanzen möglich. Ein Antragsvordruck kann beim Landesamt für Steuern und Finanzen angefordert werden.

Bei Behandlung in einer privaten Krankenanstalt, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert ist, werden die Auslagen bis zu der Höhe erstattet, die zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in das der privaten Krankenanstalt nächstgelegene öffentliche oder freie gemeinnützige Krankenhaus aufgenommen worden wäre. Weitergehende Auslagen werden erstattet, soweit sie unvermeidbar waren.

5. **Rehabilitationsmaßnahmen**

Auslagen für eine stationäre Reha-Maßnahme (ehemals Sanatoriumsbehandlung) und Heil- bzw. Badekuren werden nur erstattet, wenn die Maßnahme **vor Antritt** vom Landesamt für Steuern und Finanzen, Referat 333D / Dienstunfall genehmigt wurde. Anträge sind formlos unter Beifügung einer Bescheinigung des behandelnden Arztes, in der die Notwendigkeit begründet wird, zu stellen.

Die Genehmigung ist von dem medizinischen Gutachten eines Arztes abhängig. Ort, Zeit und Dauer der Reha-Maßnahme werden aufgrund des ärztlichen Gutachtens bestimmt. Anträge auf Reha-Maßnahmen können nur genehmigt werden, wenn es sich um Leiden handelt, die durch eine andere Behandlungsweise nicht geheilt oder gemildert werden können und die Behandlungsmöglichkeiten vor Ort ausgeschöpft sind.

6. **Beförderungsmittel**

Die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Fahrtkosten werden nur für die Strecke zwischen der Wohnung und dem nächstgelegenen möglichen Behandlungsort erstattet. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften über Fahrtkostenerstattung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

Dienstunfallschutz auf den mit der Heilbehandlung zusammenhängenden Wegen besteht nur insoweit, als die Wege notwendig sind, d. h. bis zum nächstgelegenen Arzt oder Therapeuten, bei dem die Unfallfolgen medizinisch zuverlässig und sachgerecht behandelt werden können.

7. **Hilfsmittel**

Die Kosten für Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können nur erstattet werden, wenn diese ärztlich verordnet wurden und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepasst sind.

Liegt der Anschaffungspreis des Hilfsmittels und dessen Zubehör **über 600,00 EUR**, ist eine **vorherige** Anschaffungsgenehmigung durch das Landesamt für Steuern und Finanzen erforderlich.

Die Kosten für Hilfsmittel werden über die in der Sächsischen Beihilfeverordnung genannten Höchstbeträge hinaus erstattet, soweit keine günstigere Beschaffung möglich ist. Erstattet werden auch die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV) vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. S. 2904, 2927), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von § 40 OrthV. Bei orthopädischen Schuhen haben die Verletzten einen Eigenanteil nach § 10 OrthV zu tragen.

Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

8. **Pflegekostenerstattung**

Die Kosten für eine notwendige Pflege werden im angemessenen Umfang erstattet, solange der Verletzte nach dem medizinischen Gutachten eines Arztes und infolge des Dienstunfalls für eine Reihe von gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen.

Bei der Kostenübernahme wird unterschieden zwischen der häuslichen Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte, durch Familienangehörige oder durch beide gemeinsam sowie der stationären Pflege.

Die **Höhe** der Erstattung im Rahmen der häuslichen Pflege ist pauschalisiert und richtet sich unter Beachtung der Pflegestufe nach den beihilferechtlichen Höchstbeträgen. Kosten für eine stationäre Pflege in einer geeigneten und zugelassenen Pflegeeinrichtung werden im Umfang der erforderlichen Hilfe erstattet. Auf den erstattungsfähigen Betrag für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung wird ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt angerechnet.

9. **Kleider- und Wäscheverschleiß**

Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß werden unter entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes auf Antrag ersetzt. Der hierfür vorgesehene Pauschalbetrag wird monatlich im voraus gezahlt.

10. **Weitere Unfallfolgen**

Treten nach Abschluss des Dienstunfallverfahrens (Bescheid) weitere Unfallfolgen auf, können diese auch beim Landesamt für Steuern und Finanzen angezeigt werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist hierfür nicht erforderlich. Auf die Schriftform sowie die Ausschlussfristen des § 50 SächsBeamtVG wird an dieser Stelle hingewiesen. Bitte legen Sie mit Ihrer Anzeige weiterer Unfallfolgen auch einen entsprechenden ärztlichen Befund vor.

Bitte haben Sie Verständnis, dass dieses Merkblatt nur einen Überblick über die bestehenden Leistungen der Dienstunfallfürsorge geben kann. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Dienstunfallfürsorge im Landesamt für Steuern und Finanzen. Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen zur Dienstunfallfürsorge im Internet unter: www.lsf.sachsen.de/5348.html